Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 52 (1990)

Heft: 15

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Signalisierung überbreiter Fahrzeugteile oder Geräte

Werner Bühler, SVLT

Ein Glarner Verbandsmitglied schreibt uns, dass er im Frühjahr 1990 einen Ackerstriegel mit einer Arbeitsbreite von 6 m und einer Transportbreite von 3 m gekauft habe. Ausgeliefert worden sei er, wie auf Abb. 1 ersichtlich, ohne jegliche Markierung oder Schutzvorrichtung. Er frägt uns, ob die Händler oder Importeure nicht verpflichtet seien, die Maschinen gemäss Strassenverkehrsrecht verkehrstauglich auszurüsten. In seinem Fall habe sein Sohn, der Landmaschinenmechaniker sei, den Ackerstriegel nachgerüstet, was aber mit erheblichen Kosten verbunden gewesen sei. Er vertritt die Auffassung, und da müssen wir ihm beipflichten, dass eine serienmässige Ausrüstung aller entsprechenden Maschinen wesentlich kostengünstiger wäre und deshalb auch verlangt werden sollte. Wir benützen diesen «Fall», um wieder einmal auf die Zusammenhänge und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen.

Gesetzliche Grundlagen

Wie eine Maschine oder ein Gerät, das auf einer öffentlichen Strasse verkehrt, ausgerüstet sein muss, ist in der Verordnung

über den Bau- und die Ausrüstung der Strassenfahrzeuge, BAV, umschrieben. Wir zitieren daraus die Artikel, welche für die überbreiten Anbaugeräte massgebend sind:

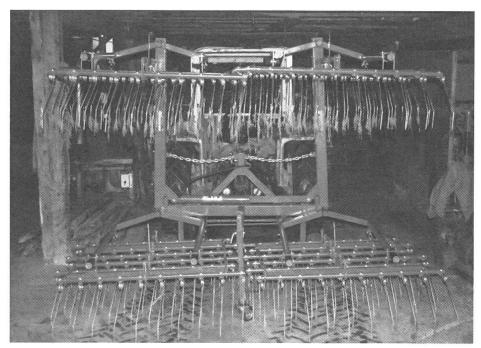


Abb. 1: So dürfen Anbaugeräte nicht mehr ausgeliefert werden.

BAV Art. 6, Abs. 3

Ein Fahrzeug, das die gesetzlich zulässige Breite wegen eines vorübergehend erforderlichen Zusatzgerätes überschreitet, gilt nicht als Ausnahmefahrzeug. Übersteigt die Gesamtbreite 2,5 m, so ist eine behördliche Bewilligung (Art. 78 VRV) erforderlich, ausser für Schneeräumgeräte sowie für Zusatzgeräte bis 3 m Breite an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen auf Fahrten zwischen Hof und Feld (betreffend Schutzvorrichtungen und Kennzeichnung vgl. Art. 35. BAV und Art. 58 VRV).

BAV Art. 35, Abs. 3

Fahrzeugteile oder Geräte, die nicht leicht erkennbar mehr als 15 cm seitlich oder mehr als 1 m nach vorn oder nach hinten vorstehen, müssen durch einen Anstrich von rund 10 cm breiten schwarz-gelben Streifen, nötigenfalls durch eine Haube oder einen Aufsatz mit solcher Bemalung, auffällig gemacht werden.

Wann die erwähnten Massnahmen zu treffen sind, umschreibt der Artikel 58 der Verordnung über die Verkehrsregeln, VRV:

VRV Art. 58, Abs 1

Bestandteile, Arbeitsgeräte oder Ladestücke, die bei einem Zusammenstoss gefährlich werden können, namentlich wegen Spitzen, Schneiden oder Kanten, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen werden.

Abs. 2

Stehen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger nicht leicht erkennbar seitlich vor. so sind die äussersten Stellen auffällig zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und wenn die Witterung es erfordert mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich höchstens 90 cm über dem Boden befinden. Das Ende von Ladungen oder Einzelteilen, die das Fahrzeug auf der Rückseite um mehr als 1 m überragen, ist mit einem Signalkörper (Kugel, Pyramide usw.) zu kennzeichnen, der eine Projektionsfläche von rund 1000 cm² in der Längsachse des Fahrzeuges aufweist und mit rund 10 cm breiten rot-weissen Streifen sowie mit Rückstrahlern oder Reflexmaterial versehen ist.



Die Interpretation der zitierten Vorschriften lässt in der Tat einen gewissen Spielraum zu. So wird nicht jeder Experte die Umschreibung «leicht erkennbar», der in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zukommt, gleich auslegen. Am Beispiel des Ackerstriegels mit seinen fragilen Ele-



Abb. 2: Für alle Fälle – nachts und wenn die Witterung es erfordert, ist die Beleuchtung fest anzubringen.

menten ist allerdings die «leichte Erkennbarkeit» zweifelsohne nicht gegeben. Ferner überragt das Gerät einen Traktor mit der maximal erlaubten Breite von 2,5 m auf jeder Seite um 25 cm. Die Kennzeichnung ist gemäss BAV Art. 35 jedoch zwingend,

wenn das Gerät seitlich mehr als 15 cm vorsteht.

Wer ist für die gesetzeskonforme Ausrüstung verantwortlich?

Weil die besagten Geräte nicht der Typenprüfung unterstellt sind, hat der Gesetzgeber keine Möglichkeit, die Geräte vor deren Inverkehrbringung auf ihre richtige Ausrüstung zu prüfen. Die «Ausrüstungspflicht» beginnt erst mit dem Transport eines solchen Gerätes auf einer öffentlichen Strasse. Leider benutzen nun gewisse Händler diesen Umstand, um ihre Geräte ohne die für die Verkehrssicherheit unbedingt notwendige Ausrüstung zu verkaufen. Auf die-

Fazit:

- Der Ackerstriegel muss mit schwarz-gelben Tafeln gekennzeichnet sein.
- Nachts und wenn die Witterung es erfordert, sind zusätzlich Rückstrahler oder Schluss- und Markierlichter gemäss Abb. 2 anzubringen.
- Die spitzen Kanten des Striegels sind mit einer Schutzvorrichtung gemäss Abb. 3, die in diesem Fall gleichzeitig die Breitenmarkierung übernimmt, abzudecken.



Abb. 3: Die Abdeckung der Zinken und Kanten dient gleichzeitig der Breitenmarkierung.

se Tatsache angesprochen, argumentieren sie damit, dass sie davon ausgehen, ein Gerät gelange im konkreten Fall eines arrondierten Betriebes nicht auf die Strasse und es aus Konkurrenzgründen deshalb ohne verkehrstaugliche Ausrüstung verkauft werde. Selbstverständlich sei aber die erforderliche Ausrüstung gegen Aufpreis erhältlich. Wir wissen, dass dieser Zustand unbefriedigend ist. Leider kann er auf gesetzlichem Weg in absehbarer Zeit nicht geändert werden. Es liegt aber in der Macht der Landwirte, den Handel zu zwingen, nur noch gesetzeskonforme Maschinen und Geräte anzubieten. Im Kaufvertrag muss verlangt werden:

Der Kaufgegenstand ist ohne Aufpreis so auszurüsten, dass er den Vorschriften des Strassenverkehrsrechtes für das Befahren öffentlicher Strassen entspricht.

Wenn sich die Landwirte in Zukunft konsequent an diese Forderung halten, wird der Handel künftig die geforderte Ausrüstung generell in den Grundpreis einbeziehen müssen und die derzeitige Wettbewerbsverzerrung hätte ein Ende. Achten Sie als Besucher von Ausstellungen darauf, ob die ausgestellten Maschinen mit den erwähnten Ausrüstungen versehen sind. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt es sich, um den fraglichen Stand einen grossen Bogen zu machen.

Wer wird letztlich zur Verantwortung gezogen?

Leider kann für die moralische Verantwortung niemand zur Rechenschaft gezogen werden. Es müsste sonst diejenigen Landwirte treffen, die sich immer noch verantwortungslos um die Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit drücken und um jene Händler, welche die gesetzliche Situation dafür miss-

brauchen, die erwähnte Verantwortung in eigennütziger Absicht dem Käufer zu überlassen.

Inbezug auf die **gesetzliche Ver- antwortung** wird derjenige zur Rechenschaft gezogen, der mit einem mangelhaft ausgerüsteten Gerät auf der Strasse fährt und nicht dessen Verkäufer und das kann schmerzhaft werden.

Schweizer Landtechnik

Herausgeber:

Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT), Werner Bühler, Direktor

Redaktion:

Ueli Zweifel

Adresse:

Postfach 53, 5223 Riniken Telefon 056 - 41 20 22 Telefax 056 - 41 67 31

Inseratenverwaltung:

ASSA Schweizer Annoncen, Schweizer Landtechnik, Moosstrasse 15, 6002 Luzern, Telefon 041 - 23 12 13 Telefax 041 - 23 12 33

Druck:

schilldruck AG, 6002 Luzern

Abdruck erlaubt mit Quellenangabe und Belegexemplar an die Redaktion

Erscheinungsweise:

15 mal jährlich

Abonnementspreise:

Inland: jährlich Fr. 36.-SVLT-Mitglieder gratis. Ausland auf Anfrage.

Nr. 1/91 erscheint am 9. Januar 1991 Anzeigenschluss: 28. Dezember 1990